

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2010

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Besoldungserhöhung 2009/2010..... 102

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 104

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar..... 104

### Satzungen

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 104

8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 105

### Urkunden

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld..... 107

Errichtung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl..... 108

Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede..... 108

Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 zur 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl und Bestimmung des Stellenumfanges..... 108

### Bekanntmachungen

Sonderdruck Mitarbeitervertretungsrecht..... 109

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland..... 109

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 110

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2010..... 111

### Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 111

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 111

Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament 112

Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament.. 112

Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament..... 112

Berufungen in den Probendienst..... 113

Berufungen..... 113

### Stellenangebote

Pfarrstellen..... 113

Kreispfarrstellen..... 113

Gemeindepfarrstellen..... 113

Sonstige Stellen..... 113

A-Kirchenmusikstelle..... 113

### Berichtigungen

Personalnachrichten..... 114

### Rezensionen

Karl Dienst: „Zwischen Wissenschaft und Kirchenpolitik. Zur Bedeutung universitärer Theologie für die Identität einer Landeskirche in Geschichte und Gegenwart“  
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 114

Christine Hubka, Johanna Zeuner: „20-Minuten-Kirche mit Kindergartenkindern“  
Rezensent: Bernd Becker..... 115

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Besoldungserhöhung 2009/2010

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 09.04.2010  
Az.: 350.111

Am 10. November 2009 hat der Landtag NRW eine stufenweise Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge jeweils zum 1. März 2009 und zum 1. März 2010 für die Beamtinnen und Beamten des Landes beschlossen. Mit Beschluss vom 25. Februar 2010 hat die Kirchenleitung die Besoldungsentwicklung des Landes NRW für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW übernommen.

Auf die damit rückwirkend ab 1. März 2009 geltende Besoldungserhöhung wurden bereits Abschläge in der tatsächlichen Höhe vorausgezahlt, sodass Nachzahlungen nicht erfolgen müssen. Nachstehend werden die von der Kirchenleitung beschlossenen neuen Tabellen veröffentlicht:

#### Anlage 1

#### zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absatz 1 und 2 –

#### A

(gültig ab 1. März 2009)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	3.074,05	3.198,52
4	3.224,30	3.393,39
5	3.374,56	3.588,22
6	3.524,80	3.783,06
7	3.675,05	3.977,90
8	3.775,22	4.107,78
9	3.875,39	4.237,69
10	3.975,55	4.367,58
11	4.075,74	4.497,48
12	4.175,91	4.627,38

#### II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 111,60 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 95,44 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 297,38 €

#### III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 75,49 €

#### IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 642,28 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessorinnen erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

#### B

(gültig ab 1. März 2010)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	3.110,94	3.236,90
4	3.262,99	3.434,11
5	3.415,05	3.631,28
6	3.567,10	3.828,46
7	3.719,15	4.025,63
8	3.820,52	4.157,08
9	3.921,89	4.288,54
10	4.023,26	4.419,99
11	4.124,65	4.551,45
12	4.226,02	4.682,91

#### II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 112,94 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 96,59 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 300,95 €

#### III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Absatz 1 PfbVO beträgt monatlich 76,40 €

#### IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 649,99 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschieds-

betrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessorinnen erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

**Anlage 2**  
**Besoldungssätze**  
**der Pfarrerrinnen und Pfarrer**  
**im Probedienst (Entsendungsdienst)**  
**nach § 5 Absatz 4 PFBVO**

A

(gültig ab 1. März 2009)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 €
3	2.733,36
4	2.872,51
5	3.011,64
6	3.150,79
7	3.289,92
8	3.382,68
9	3.475,44
10	3.568,20
11	3.660,98
12	3.753,73

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

B

(gültig ab 1. März 2010)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe
	A 12 €
3	2.766,10
4	2.906,98
5	3.047,78
6	3.188,60
7	3.329,40
8	3.423,27
9	3.517,15
10	3.611,02
11	3.704,91
12	3.798,77

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

**Anlage 3**  
**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
**– Vikarsbezüge –**  
**für Vikarinnen und Vikare,**  
**deren Vorbereitungsdiens nach dem**  
**28. Februar 1999 begonnen hat**

A

(gültig ab 1. März 2009)

**I. Grundbetrag**

(§ 16 Absatz 2 und 3 PFBVO) 1.142,57 €

**II. Familienzuschlag**

(§ 16 Absatz 2 und 3 PFBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

B

(gültig ab 1. März 2010)

**I. Grundbetrag**

(§ 16 Absatz 2 und 3 PFBVO) 1.156,28 €

**II. Familienzuschlag**

(§ 16 Absatz 2 und 3 PFBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage**  
**zur Predigerbesoldungs-**  
**und -versorgungsordnung**

A

(gültig ab 1. März 2009)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 €	A 13 €
3	2.733,36	3.074,05
4	2.872,51	3.224,30
5	3.011,64	3.374,56
6	3.150,79	3.524,80
7	3.289,92	3.675,05
8	3.382,68	3.775,22
9	3.475,44	3.875,39
10	3.568,20	3.975,55
11	3.660,98	4.075,74
12	3.753,73	4.175,91

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 111,60 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 95,44 €

- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 297,38 €

### III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 75,49 €

#### B

(gültig ab 1. März 2010)

### I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 €	A 13 €
3	2.766,16	3.110,94
4	2.906,98	3.262,99
5	3.047,78	3.415,05
6	3.188,60	3.567,10
7	3.329,40	3.719,15
8	3.423,27	3.820,52
9	3.517,15	3.921,89
10	3.611,02	4.023,26
11	3.704,91	4.124,65
12	3.798,77	4.226,02

### II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 112,94 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 96,59 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 300,95 €

### III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 76,40 €

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.03.2010  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hier-

mit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar

Vom 17. März 2010

#### § 1

##### Vorübergehende Maßnahme

Abweichend von § 20 BAT-KF bzw. § 20 MTArb-KF werden die in den Monaten April, Mai und Juni 2010 zu zahlenden Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar um jeweils 5 vom Hundert gekürzt. Die einbehaltenen Entgeltbestandteile werden bis spätestens 30. Juni 2010 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. März 2010 in Kraft.

Dortmund, 17. März 2010

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen

### 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 27. November 2009, 8. Oktober 2009 und 15. September 2009 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 14. Februar/29. Februar/9. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 23 um die Buchstaben „en“ ergänzt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:  
„und die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird um die Buchstaben „en“ ergänzt.
  - b) Dem bisherigen Text des § 23 wird die Ziffer (1) vorangestellt.
  - c) Hinter dem neuen Absatz (1) wird folgender Absatz (2) eingefügt:  
„Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Versorgungskasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienzgesichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.“

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2010

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 351.21

Düsseldorf, 17. Februar 2010

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Immel Dembek

Detmold, 17. März 2010

### Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Dutzmann Stadermann  
Dr. Schilberg Tübler

## 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 31.03.2010  
Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 8. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staats-

kanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 23. September 2009

### § 1

#### 8. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter § 44 wird der Klammervermerk „(offen)“ durch die neue Angabe „Eheversorgungsausgleich“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 44a Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung“
  - c) In der Angabe zu § 65 werden die Worte „und Sanierungsgeldern“ gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
3. § 44 erhält folgende Fassung:

### „§ 44

#### Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) <sup>1</sup>Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. <sup>3</sup>Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) <sup>1</sup>Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtver-

sicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

2Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. 3In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. 4Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat. 5Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. 6Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht frühestens von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Absatz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. 7§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) 1Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. 2Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 4 gesondert festgestellt. 3Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. 4Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. 5Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. 6§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) 1Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. 2Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. 3Dies gilt auch

dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

4. Es wird ein neuer § 44a eingefügt:

#### „§ 44a

#### **Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung**

(1) 1Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. 2Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) 1Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. 2Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. 3Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) 1Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. 2Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. 3Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A. 7. Satz 2 der AVB beantragen. 4In Fällen des C.1. Satz 7 der AVB sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. 5Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. 6Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Rente frühestens zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. 7§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) 1Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. 2Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als einge-

treten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Satz 5 der AVB gesondert festgestellt. <sup>3</sup>Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. <sup>4</sup>Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. <sup>5</sup>§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung innerhalb desselben Tarifs, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) <sup>1</sup>Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. <sup>2</sup>Bei einer Abfindung berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. <sup>3</sup>Der Satz 2 gilt auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. In § 54 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.“
6. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
  - b) Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Die Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig,“
  - c) In Satz 3 werden die Worte „und Sanierungsgelder“ gestrichen.
7. § 68 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird der Buchstabe b gestrichen; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
8. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige einzige Satz der Vorschrift wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Kasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 54 Satz 3 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienzge-

sichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 treten Nr. 6 (§ 65) zum 1. Januar 2002, Nr. 7 (§ 68) zum 1. Januar 2008, Nr. 5 (§ 54) und Nr. 8 (§ 78) am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 23. September 2009

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Klohn Dr. Kupke

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 8. Dezember 2009

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Wallmann

Düsseldorf, 3. November 2009

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dräger Dembeck

Die 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 23. Februar 2010

### Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Stosiek

## Urkunden

### Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

In der Ev. Altstädter Nicolaikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2201/01

**Errichtung  
der 3. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Werl**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Werl, Ev. Kirchenkreis Soest, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4922/03

**Aufhebung  
der Teilung der 1. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. Bartholomäus-  
Kirchengemeinde  
Brackwede**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 27. Mai 1993 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird zum 1. Mai 2010 aufgehoben. Die Pfarrstelle 1.1 wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich

eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede wird 4. Pfarrstelle und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

Für die Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 wird die 4. Pfarrstelle als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

**§ 3**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3202/01 und 302.1-3202/04

**Vereinigung  
der Pfarrstellen 2.1 und 2.2  
zur 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Werl  
und Bestimmung des Stellenumfanges**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. September 1996 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl, Ev. Kirchenkreis Soest, wird zum 1. Mai 2010 aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 werden wieder zur 2. Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die 2. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 3**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.



Bielefeld, 13. April 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4922/02

**Bekanntmachungen**

**Sonderdruck  
Mitarbeitervertretungsrecht**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15.04.2010  
Az.: 605.2719

Auf Grund der Neuwahlen zur Mitarbeitervertretung hat das Landeskirchenamt als Sonderdruck das Mitarbeitervertretungsrecht neu aufgelegt. Die Broschüre enthält aus der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ folgende Rechtsnormen:

- Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD mit den Bestimmungen des westfälischen Einführungsgesetzes,
- Wahlordnung zum MVG,
- Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche von Westfalen.

Der Stückpreis für die 54-seitige Broschüre im DIN-A5-Format beträgt 2 € zuzüglich anfallender Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 3 € pro Bestellung.

Bestellungen nimmt Frau Tanja Schneider, Tel.: 0521 594-283, Fax: 0521 594-468, E-Mail: [Rechtssammlung@lka.ekvw.de](mailto:Rechtssammlung@lka.ekvw.de) entgegen.

**Seelsorge an Urlaubsorten  
im Ausland**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15.04.2010  
Az.: 443.37

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat noch freie Stellen in der Urlauberseelsorge im Ausland zu besetzen. Eine kontinuierlich durchgehende Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ist für die Arbeit und Annahme des Kirchlichen Dienstes sehr wichtig.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der noch freien Stellen  
in der Urlauberseelsorge im Ausland  
Stand: 9. April 2010**

**Dänemark**

Blaavand, Ål/Westjütland  
Ende Juli bis Anfang September

Ebeltoft/Ostjütland  
1. bis 16. Juli und 12. bis 30. August

Henne Strand/Westjütland  
24. August bis 6. September

Hune/Nordjütland  
22. Juli bis 30. August

Hvide Sande/Nordjütland  
Juli und August

Marielyst/Falster  
24. Juli bis 30. August

Nordby/Fano  
Juli und August

Poulsker/Bornholm  
22. Juli bis 30. August

Insel Rømø/Kongsmark  
29. Juli bis 30. August

**Frankreich**

Arcachon/Mimizan  
Juli bis Mitte August

**Griechenland**

Insel Kos  
Mai

**Italien**

Brixen/Eisacktal  
11. bis 31. August

Bruneck und Sexten  
22. Juli bis 23. August

Capri  
April bis Juni sowie September und Oktober

Gardone und Manerba/Gardasee  
21. Juli bis 16. August

Schlanders und Sulden/Südtirol  
1. bis 19. Juli und 12. August bis 6. September

St. Ulrich/Grödnertal  
Juli bis September

**Lettland**

Liepaja  
19. bis 30. August

**Niederlande**

Insel Ameland/Westfriesische Inseln  
1. bis 19. Juli und 12. bis 30. August

Callantsoog, Den Helder, Julianadorp/Nordholland  
19. bis 30. August

Groet, Gem. Schoorl/Nordholland  
1. bis 12. Juli und August

Renesse  
8. bis 23. Juli

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland  
1. bis 26. Juli

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland  
1. bis 12. Juli

## **Österreich**

### **Burgenland**

Rust und Mörbisch  
August

### **Kärnten**

Bad Kleinkirchheim  
1. bis 19. Juli und 19. bis 30. August

Ossiach und Tschöran  
15. Juli bis 2. August

Techendorf  
Juni und 26. August bis 27. September

Velden am Wörthersee  
5. bis 30. August

### **Niederösterreich**

Baden bei Wien  
5. bis 30. August

### **Oberösterreich**

Attersee  
Juli und August

Gmunden  
5. bis 30. August

Gosau  
22. Juli bis 2. August

Mondsee und Unterach  
29. Juli bis 30. August

Scharnstein  
Juli

St. Wolfgang  
12. August bis 27. September

### **Tirol**

Medraz und Neustift  
12. bis 30. August

Jenbach und Umgebung  
1. bis 19. Juli und 13. bis 30. August

Kitzbühel  
August

Mayrhofen und Fügen  
9. bis 23. Juli oder 12. bis 23. August

Pertisau  
Juli oder August

Seefeld und Telfs  
1. bis 19. Juli und 12. bis 30. August

Wildschönau und Wörgl  
12. bis 30. August

### **Salzburg**

Bad Gastein und Bad Hofgastein  
19. bis 30. August

Lofer  
29. Juli bis 9. August

### **Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf  
19. bis 30. August

Ramsau am Dachstein  
12. August bis 6. September

### **Vorarlberg**

Bregenz  
Juli

Feldkirch  
Juli oder August

### **Polen**

Gizycko/Masuren  
Mai

Karpacz, Kirche Wang/Riesengebirge  
1. bis 11. Mai und Juli

## **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten**

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2010** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### **Wissenschaftliche Hausarbeit**

##### **Neues Testament**

Jesu Auslegung der Tora nach den „Antithesen“ der Bergpredigt

##### **Kirchengeschichte**

1. Augustins Auseinandersetzung mit dem Römerbrief in De diversis quaestionibus ad Simplicianum
2. Das Rechtfertigungsdekret des Konzils von Trient – Entstehung und Eigenart

##### **Systematische Theologie**

1. Theologie des Kreuzes bei Eberhard Jüngel
2. Wirtschaftsethische Stellungnahmen und Denkschriften im ökumenischen Horizont

**Praktische Theologie**

1. Luthers Reform der Messe und die „Pädagogik“ des evangelischen Gottesdienstes
2. Kirche leiten – aber wie? F. Schleiermachers Konzept des Kirchenregiments

**Klausurarbeiten****Altes Testament**

1. Mose in Überlieferung und Geschichte  
Zu übersetzen ist: Ex. 3, 13–15
2. Der Gottesknecht bei Deuterocesaja  
Zu übersetzen ist: Jes. 42, 1–4

**Neues Testament**

1. Die Eschatologie des Johannesevangeliums  
Zu übersetzen ist: Joh. 5, 24–30
2. Die Taufe im Neuen Testament  
Zu übersetzen ist: Apg. 8, 34–38

**Kirchengeschichte**

1. Die Bekehrung der Germanen zum Christentum
2. Johannes Calvin, Leben und Werk

**Systematische Theologie**

1. Typen und Entwürfe der Eschatologie
2. Das Doppelgebot der Liebe als Begründungssatz einer christlichen Ethik

**Praktische Theologie**

1. Die Aufgabe der Predigt. Wichtige homiletische Positionen des 19. und 20. Jahrhunderts
2. Ausgehend von grundlegenden Überlegungen zu einer Theologie des Gebets skizzieren Sie bitte Funktion, Anlässe und Formen des Gebets in der Seelsorge

**Praktisch-theologische Hausarbeit****Predigt**

Apg. 1, 3–4 (5–7), 8–11 (Christi Himmelfahrt)

**Unterrichtsentwurf**

Entwerfen Sie eine Unterrichtsstunde zu dem Wort Jesu: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt. 5, 14). Die Einzelstunde soll im Zusammenhang einer Unterrichtsreihe über „Kirche in der Welt von heute“ für eine Lerngruppe des 9./10. Jahrgangs der Realschule gehalten werden.

(vgl. Lehrplan Evangelische Religionslehre Realschule, Themenkreis 7, Kirche zwischen Wahrheits- und Absolutheitsanspruch, Frechen 1994, S. 80 f., S. 126 f., S. 130)

**Religionspädagogische Abhandlung**

In dem Religionsbuch „Reli + wir“, Schuljahr 5/6/7 (hg. von Ilka Kirchhoff, Siegfried Macht, Helmut Harnisch, Göttingen 2007) sind die Lernschritte 10–12 „Ich bin“, „Ich bin gewollt“, „Ich bin gerufen“ (S. 93–116) unter pädagogischen und theologischen

Gesichtspunkten im Rahmen der Gesamtkonzeption des Buches zu diskutieren.

## Verwaltungsausbildung und -fortbildung Kirchliche Zusatzausbildung 2010

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 13.04.2010  
Az.: 326.40

Das Landeskirchenamt Bielefeld bietet folgende Weiterbildungsmaßnahme an:

**Kirchliche Zusatzausbildung 2010**

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel  
Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag  
Termin: 13.–17. September 2010  
(1. Lehrgangswochen)  
27. September – 1. Oktober 2010  
(2. Lehrgangswochen)  
7. Oktober 2010  
(Kolloquium)  
Anmeldefrist: 30. Juni 2010

## Personalmeldungen

**Erste Theologische Prüfung**

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 2010 bestanden:

B a s s e, Rebecca; Münster

C a m a t t a, Katrin; Fröndenberg

E l k a r, Tim Christian; Wilnsdorf

F r e n z e l, Tatjana; Siegen

H e c k e l, Anne; Wuppertal

I s e r, Mareike Katharina; Wallenhorst-Hollage

J u n g, Daniel Cham; Wuppertal

I v e n, Christopher; Münster

K i m m i n u s, Janine; Hamm

R i f f e l m a n n, Esther Constanze; Marburg

W i n k e l, Nele; Essen

W o l f f, Christian Elmo; Hemer

**Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

Mit Wirkung vom 1. April 2010 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

B a s s e, Rebecca; KK Soest

Camatta, Katrin; KK Steinfurt-Coesfeld-Borken  
 Corzilius, Melanie; KK Paderborn  
 (Gastvikarin der Ev. LK in Württemberg)  
 Heckel, Anne; KK Dortmund-West  
 Jung, Daniel Cham; KK Lübbecke  
 Kimminus, Janine; KK Wittgenstein  
 Kükenshoner, Christine; KK Bochum  
 Riffelmann, Esther Constanze;  
 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten  
 Roza, Tim; KK Unna  
 Seidel, Miriam; KK Arnsberg

### **Berufung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern zum Dienst an Wort und Sakrament**

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2009 nach dem Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der EKvW als Laienpredigerinnen und Laienprediger berufen:

Bollhorst, Monika  
 Rahden (KK Lübbecke)  
 Boltz, Anne-Grete  
 Steinfurt (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)  
 Bremicker, Martin  
 Kierspe (KK Lüdenscheid-Plettenberg)  
 Czastrau, Ulrich  
 Kierspe (KK Lüdenscheid-Plettenberg)  
 Döhling, Ulrich  
 Burbach (KK Siegen)  
 Grootte, Barbara  
 Hagen (KK Hagen)  
 Gustorff, Martin  
 Bielefeld (KK Bielefeld)  
 Haseloh, Dorothee  
 Hille-Oberlütbe (KK Minden)  
 Klemen, Udo  
 Siegen (KK Siegen)  
 Krüger, Karin  
 Menden (KK Iserlohn)  
 Neubauer, Martin  
 Hille (KK Minden)  
 Paesler, Wolfgang  
 Burbach (KK Siegen)  
 Riewe, Karl-Friedrich  
 Gütersloh (KK Gütersloh)  
 Schnurr, Annemarie  
 Burbach-Holzhausen (KK Siegen)  
 Schwark, Martina  
 Siegen (KK Siegen)

Seidel-Hölscher, Heike  
 Billerbeck (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)  
 Steinhardt, Hauke  
 Herne (KK Herne)  
 Strunk, Burkhard  
 Burbach (KK Siegen)  
 Wagenitz, Prof. Dr. Thomas  
 Sprockhövel (KK Hattingen-Witten)  
 Weller, Benjamin  
 Neunkirchen (KK Siegen)  
 Wittenbrink, Annette  
 Bielefeld (KK Bielefeld)

### **Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zum Dienst an Wort und Sakrament**

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2009 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Haupt, Oliver  
 Werdohl (Lüdenscheid-Plettenberg)  
 Jahn, Barbara  
 Hattingen (KK Schwelm)  
 Kernbach, Ralf  
 Coesfeld (Steinfurt-Coesfeld-Borken)  
 Ruppert, Andrea  
 Gütersloh (KK Gütersloh)  
 v. Haebler, Doris  
 Bielefeld (KK Bielefeld)  
 Zicholl, Bernd  
 Soest (KK Soest)

### **Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Dienst an Wort und Sakrament**

Nach Abschluss der Zurüstung wurden im Jahr 2009 im Rahmen ihres Dienstes nach der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt:

Hovemeyer, Jutta  
 Lübbecke (KK Lübbecke)  
 Kitzel, Johannes  
 Ahaus (KK Steinfurt-Coesfeld-Borken)  
 Schmidt-Rosner, Sabine  
 Hattingen (KK Hattingen-Witten)  
 v. Moritz, Dr. Wolfram  
 Bielefeld (KK Bielefeld)

**Berufungen in den Probedienst**

Zum 29. März 2010 ist als Pfarrerin im Probedienst berufen worden:

Damm, Elke

Zum 1. Mai 2010 sind als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen worden:

Basse, Bastian

Brauer-Noss, Stefanie

Erben, Melanie

Keßner, Dr. Iris

Schleisiek, Carsten

Wiggermann, Dr. Uta

Zum 1. Mai 2010 ist als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis berufen worden:

Bedenbender, Dr. Andreas

**Berufungen**

Pfarrer Michael Czylwik zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brügge, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerin Andrea Féaux de Lacroix zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Annette Heger zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Frank Hippenstiel zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerin Katrin Hirschberg-Sonnemann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerin Susanne Meyer-Bergmann zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 27. Verbandspfarrstelle;

Pfarrerin Wiebke Moritz-Stache zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 26. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Kai-Uwe Schroeter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm.

**Stellenangebote****Pfarrstellen****Kreispfarrstellen**

**Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

12. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hamm (Ev. Religionslehre an Schulen) ab sofort.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hamm an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Gemeindepfarrstellen**

**Bewerbungen sind an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten:**

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2010;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Kirchenkreis Herne, zum 1. November 2010;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werl, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Mai 2010.

**Sonstige Stellen****A-Kirchenmusikstelle**

Wegen des Wechsels des Stelleninhabers in den gymnasialen Schuldienst ist die

**A-Kirchenmusikstelle (100%)**

an der St. Marienkirche in Minden (Ostwestfalen, 80.000 Einwohner, alle Schulen am Ort) in reizvoller Umgebung des Wiehengebirges nahe der Porta Westfalica

zum 1. September 2010 oder später

neu zu besetzen.

An der St. Marienkirche (700 Plätze), einer gotischen Stadtkirche mit hervorragender Akustik, wird im Team mit den Pfarrern am Ort seit Jahrzehnten Gemeindeaufbau durch Kirchenmusik mit künstlerischem Profil und dem Schwerpunkt Chormusik gestaltet:

- Ev. Singschule mit 150 Kindern in 4 altersspezifisch getrennten Gruppen,
- Jugendkantorei mit 60 Jugendlichen,
- Kantorei mit 100 Mitgliedern und
- Kammerchor mit 35 Mitgliedern.

Motettenzyklus (mit Gast- und Gemeindegliedern), Quempas (4. Advent), große Chor- und Orchesterwerke gehören zum Jahresprogramm. Die jüngeren Singerschulgruppen und die Posaunenarbeit liegen in anderen Händen.

Romantisch disponierte Orgel (Späth/Freiburg; III/39, Baujahr 2002), umfangreiches Instrumentarium (Orgelpositiv, Cembalo, Flügel, Digitalpiano etc.), große Notenbibliothek, Chorbühne, neue PA und Aufnahmeequipment für CD-Produktion sind vorhanden.

Der Förderverein Kirchenmusik e. V. und die 2008 gegründete Stiftung Kirchenmusik unterstützen nachhaltig die Arbeit.

Wir wünschen uns Bewerber/innen

- die Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens musikalisch vielseitig gestalten,
- mit kontaktstarker, engagierter Persönlichkeit und besonderen organisatorischen Fähigkeiten,
- mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit den Pfarrern und der Pfarrerin, der Küsterin, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- mit besonderen Fähigkeiten der Chorleitung und pädagogischem Geschick in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- mit der Erfahrung im Umgang mit aktuellen Musikstilen.

Vorstellungsgespräch am 27. Mai 2010 (vormittags oder nachmittags),

Vorspiel und Chorproben zur Bewerbung am 9. und 10. Juni 2010 (nachmittags und abends).

Vergütung nach BAT/KF. Bewerbungen bitte bis zum **15. Mai 2010** an: Ev.-luth. St. Marienkirchengemeinde, Stiftstraße 2b, 32427 Minden.

Informationen: Pfarrer Küppers (Tel.: 0571 23278), Pfarrer Hiller (Tel.: 0571 85223), LKMD Hirtzbruch (Tel.: 0521 594-293) und [www.st.marien-minden.de](http://www.st.marien-minden.de)

## Berichtigungen

### Personalnachrichten

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2010 (KABl. S. 91) ist bei Pfarrer Martin Elbert unter der Rubrik „Berufungen“ versehentlich der Kirchenkreis Minden genannt worden. Es muss richtig lauten: Ev. Kirchenkreis Münster.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Karl Dienst:**

### „Zwischen Wissenschaft und Kirchenpolitik Zur Bedeutung universitärer Theologie für die Identität einer Landeskirche in Geschichte und Gegenwart“

**Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring**

Peter Lang, Frankfurt am Main 2009, 247 Seiten, broschiert, 42,50 €, ISBN 978-3-631-58365-4

Titel und Untertitel schüren die Erwartung grundsätzlicher Erkenntnis – der Band befasst sich tatsächlich ganz konkret mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und fokussiert auf den Rückblick auf das „Gründungsdatum“ der EKHN 1947. Der Autor war selbst Pfarrer in Wiesbaden und Gießen (1957–1970) und Oberkirchenrat in der EKHN (1970–1984).

Der Duktus des Buches ist eine Mischung aus Vortragsstil und persönlichem Bericht. Die dadurch bewirkte persönliche Unmittelbarkeit ist bereits ein erster Beitrag zum Topos „Identität“. Viele konkrete Erlebnisse, Personen, politische Einschätzungen und Erlebnisse begleiten die grundsätzliche Fragestellung, die wie ein roter Faden den Band durchzieht.

Der Autor gliedert seinen Gang nach drei einleitenden Abschnitten „Evangelisch aus gutem Grund – eine besondere EKHN-Identität?“ (S. 11–18), „Theologische Wissenschaft als Identitätsstiftung: ein komplexes Thema“ (S. 19–30) und „Hessen und Nassau: ein besonderes Gebilde“ (S. 31–38) in folgende Abschnitte: „Eine besondere Theologie für eine besondere Kirche?“ (S. 39–50), „Die 1945 verschwundene Theologische Fakultät: Gießen“ (S. 51–90), „Die 1817 aufgehobene nassauische Landesuniversität: Herborn“ (S. 91–102), „1914: Keine Theologische Fakultät in Frankfurt am Main!“ (S. 103–152), „Das Frankfurter Institut für Wissenschaftliche Irenik“ (S. 153–166), „Mit Evangelisch-Theologischer Fakultät: Mainz 1946“ (S. 167–196), „Zur Errichtung eines Studienganges für Berufsschulreligionslehrer an der Technischen Hochschule Darmstadt“ (S. 197–222). Dienst schließt mit zwei kurzen Abschnitten „Theologische Verwahrlosung in Hessen und Nassau?“ (S. 223–236) und „Die Frage nach ihrer Identität: Ein Selbstzeugnis der EKHN“ (S. 237–247).

Dienst spannt den Bogen von der reformationsgeschichtlichen Perspektive über die Gründungen ganz unterschiedlicher Bildungsinstitutionen (Theol. Fakultäten, Predigerseminar, Universitätsinstitut usw.) bis zur aktuellen Reform innerhalb der EKHN (hier: „Jahresbericht 2006/2007“ der dortigen Kirchenleitung). Der so aufgerissene Horizont lässt empathisches Wissen um die emotionalen und politischen Hintergründe und Details der jeweiligen Entwicklung erkennen, lässt aber auch immer wieder die im Titel

erkennbare Grundsatzfrage durchscheinen: das Ringen um theologische Glut sowie der Versuch, die kirchenpolitische Asche wegzublasen, um so den pulserenden Identitätskern jeder Kirche, also auch der Hessen-Nassauischen Kirche, sichtbar zu machen, dies ist das nachdrückliche Grundanliegen des Ruhestandspfarrers. Erkennbar wird die Traditionswirkung eines spannungsvollen Weges zwischen bekenntnis-mäßigen Traditionen in den einst separaten hessischen Provinzen und dem schrittweise anwachsenden Kirchentum „Hessen und Nassau“ im 19. Jahrhundert auf die heutigen Debatten nach zwei Weltkriegen, Kirchenkampf und der Sorge um die Einheit des theologischen Diskurses.

**Christine Hubka, Johanna Zeuner:  
„20-Minuten-Kirche  
mit Kindergartenkindern“  
Rezensent: Bernd Becker**

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 112 Seiten, broschiert, 12,90 €, ISBN 978-3-525-63005-1

Aus der Praxis, für die Praxis: Die Wiener Pfarrerrinnen Johanna Zeuner und Dr. Christine Hubka haben ein empfehlenswertes Buch mit Gottesdienstentwürfen für Kindergartenkinder veröffentlicht. Die Modelle sind erprobt und zur Nachahmung oder Weiterentwicklung empfohlen.

Zeuner und Hubka stellen eine eigene kleine Form vor, die kindgerecht ist, der aber durch wiederkehrende Elemente auch die Verbindung zum Gottesdienst der Erwachsenen gelingt. Dazu gehören etwa die Psalmen, die Fürbitten, das Herrengebet und der Segen. Als „Predigt“ für die Kinder dient jeweils eine Geschichte, bei der es auch etwas zum Betrachten oder Anfassen gibt, sowie eine bibliodramatische Form, bei der die Kleinen spontan in die Handlung einsteigen können. Hier werden Hände, Füße und alle Sinne einbezogen. Hinzu kommen altersgerechte Lieder, die von den Pfarrerrinnen selbst komponiert und getextet wurden. Abbildungen und Noten sind kopierfertig im Buch enthalten.

Der Praxisband beinhaltet insgesamt 20 Vorschläge für die „20-Minuten-Kirche“ zum Kirchenjahr und weiteren Themen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Advent, Weihnachten, Passion, Ostern, Pfingsten und Erntedank. Die thematischen Gottesdienste befassen sich etwa mit „Bartimäus: Blind sein“, „Winde wehn – Schiffe gehen (Mk. 4, 35–41)“ oder „Wasser trägt“. Dabei kommen die biblischen Bezüge nie zu kurz. Ergänzend finden sich sechs Entwürfe für „Stuhl- oder Sesselkreise“, die zum religionspädagogischen Arbeiten im Kindergartenalltag – außerhalb des Gottesdienstes – anregen. Sie bereiten Themen der Gottesdienste vor, ergänzen oder vertiefen diese und greifen Fragen auf, die Kinder selbst in die Gruppe hineintragen (zum Beispiel Trennungen oder Trauerfälle). In einigen Entwürfen werden bewusst kurze Impulse für die Eltern angeboten. So sollen diese einbezogen und ebenfalls für die Botschaft erreicht werden.

In sechs Empfehlungen zu Beginn des Buches machen die Autorinnen deutlich, was ihrer Meinung nach bei der Form der „20-Minuten-Kirche“ besonders zu beachten ist. Dazu gehört die Beteiligung von Erwachsenen ebenso wie das spielerische Erkunden des Kirchraumes oder die Sitzgelegenheiten für die Kinder während des Gottesdienstes. Die Orgel soll, wenn vorhanden, ausdrücklich genutzt werden. Gitarre, Flöte und Orff-Instrumente werden ergänzend empfohlen.

Insgesamt fällt positiv auf, dass Hubka und Zeuner in ihren Entwürfen bei aller Kreativität immer wieder darauf achten, dass klassische Elemente des Gottesdienstes erhalten und erkennbar bleiben. Dazu gehört auch der Hinweis, beim Vorlesen biblischer Geschichten „immer die große Bibel zu verwenden“, damit die Kinder das Buch der Bücher so bereits kennenlernen. Bewegung, Gesang, Symbole, Bilder, Farben, Gerüche und Gegenstände haben dann wiederum das Alter der Kinder in besonderer Weise im Blick.

Die „20-Minuten-Kirche mit Kindergartenkindern“ ist ein anregendes Praxisbuch, das Lust macht zum Ausprobieren.



## Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

### Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

#### Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Alle Informationen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)  
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, [festnetz@hkd.de](mailto:festnetz@hkd.de)

\* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.  
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

**Analog Flatrate:** **54,00**  
€/Monat\*

**ISDN Flatrate:** **69,00**  
€/Monat\*

**DSL Business mit Flatrate ab** **5,00**  
€/Monat\*

**PMx Flatrate auf Anfrage**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701  
Fax 0431 6632 - 4747  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich